

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 02.07.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

114.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2010	256
115.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003	258
116.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 11.08.2003	259
117.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Festlegung von Schulbezirken für die in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschulen	260
118.	Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010	261
119.	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	263
120.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	267
121.	Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	268

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	706.200 €
	in der Ausgabe auf	1.214.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.000 €
	in der Ausgabe auf	7.000 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 16. März 2010

gez. W. Sander

(Sander)

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 29.06.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.07.2010 bis 09.07.2010 und vom 12.07.2010 bis 13.07.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 30.06.2010

gez. W. Sander

Bürgermeister

(L.S.)

1. Satzung

zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.06.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 07.07.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.07.2003, Nr. 29, lfd. Nr. 132) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Velpke wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer	342 v.H.
------------------	----------

2. Der § 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Velpke, den 17. Juni 2010

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(L.S.)

1. Satzung

**zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Gr. Twülpstedt
vom 11.08.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 21.06.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.08.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 11.08.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.08.2003, Nr. 36, lfd. Nr. 157) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gr. Twülpstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 371 v.H.

b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer 342 v.H.

2. Der § 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 21.06.2010

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(L.S.)

Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Lehre
über die Festlegung von Schulbezirken
für die in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschulen

Gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

1. Grundschule Essenrode

Die Ortschaften Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode bilden den Schulbezirk der Grundschule Essenrode.

2. Grundschule Flechtorf

Die Ortschaften Beienrode und Flechtorf bilden den Schulbezirk der Grundschule Flechtorf.

3. Grundschule Lehre

Die Ortschaft Lehre bildet den Schulbezirk der Grundschule Lehre.

4. Grundschule Wendhausen

Die Ortschaften Essehof und Wendhausen bilden den Schulbezirk der Grundschule Wendhausen.

§ 2

In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 28.07.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.12.1994) außer Kraft.

(2) Für die Einschulungsjahrgänge bis einschließlich 2010 bleibt es bei der bisherigen Zuordnung zu den Schulbezirken.

Lehre, den 18. Juni 2010

gez. Westphal

Westphal
Bürgermeister

(L.S.)

118.

Bekanntmachung der

ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 06.05.2010 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	- in EUR -			
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	94 700	-	76 499 900	76 594 600
die Ausgaben	94 700	-	76 499 900	76 594 600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136 100	-	4 541 200	4 677 300
die Ausgaben	136 100	-	4 541 200	4 677 300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher 2,0736 EUR
nunmehr auf 2,0831 EUR

je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und
gegenüber bisher 0,2075 v.H.
nunmehr auf 0,2201 v.H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, 06.05.2010

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kuhlmann

Verbandsdirektor

gez. Brandes

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 14.06.2010 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302/111 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10.08.2010 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2010

Brandes
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 26 vom 02.07.2010

Entgeltordnung

**der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die
Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten Krippe und Hort (nachstehend Einrichtungen genannt) der Samtgemeinde Nord-Elm werden Entgelte erhoben.
- (2) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- (3) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (4) Kinder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (5) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig dieselbe Einrichtung besuchen, wird das Entgelt um 25 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

§ 2

Einkommen, Freibeträge

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EstG können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.

- (3) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.
- (4) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.
- (5) Der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet. Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen,

Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 7

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Süplingen, den 21.06.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

(L.S.)

**Anlage
zur
Entgeltordnung
der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten**

- Entgelttabelle -

	Krippenentgelte		Hortentgelte	
Betreuungsdauer	Vormittagsplatz 5 Stunden	Ganztagsplatz 8 Stunden	4 Stunden*	5 Stunden**
Entgelthöhe	7 % des Nettoeinkommens; jedoch mind. 140 € und max. 385 €	10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 200 € und max. 550 €	5,25 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 105 € und max. 288,75 €	7 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 385 €
* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt. ** Die 5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 4-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.				

Für Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 Euro monatlich je ½ Stunde.

Bekanntmachung der
1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2007 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Erfolgt die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Fest eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren.

§ 2

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung (Sozialstaffel) erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Sozialstaffel zur Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Einkommen - Euro	Vormittag 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (6 Stunden) Monatsgebühr in Euro für das 1. Kind
Über 46.001	192,00
40.801 – 46.000	182,00
35.701 – 40.800	172,00
30.601 – 35.700	162,00
25.501 – 30.600	152,00
Bis 25.500	142,00

Diese Änderung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 (1) und (2) der Kindergartenordnung vom 30.06.1992 außer Kraft.

Süpplingenburg, den 24.06.2010

Der Bürgermeister

gez. Dieter Eckner

(L.S.)

Dieter Eckner

Die Gemeindefriedirktorin

gez. Karin Pickbrenner

Karin Pickbrenner

121.

Bekanntmachung der

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Söllingen Verwaltungs GmbH & Co. KG, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben, hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Erweiterung Windpark Söllingen mit 15 Windkraftanlagen), auf den Grundstücken in der Gemarkung Söllingen, Flur 3, Flurstücke 4/8 und 15/1, beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

ABl.-Nr. 26 vom 02.07.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian